



montessori
würzburg
trägerverein

Schutzkonzept

Montessori Trägerverein Würzburg e.V.

Daniela Plock | 1. Vorsitzende
Harald Funsch | Geschäftsführer
Montessori Trägerverein Würzburg e.V. | Kloster Oberzell 16 | 97299 Zell am Main

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
2. Rechtliche Grundlagen.....	2
2.1. Begriffsbestimmung.....	2
3. Grundlagen und Konzeption.....	5
3.1. Grundsätze der Montessori-Pädagogik	5
3.2. Präventive Maßnahmen	6
4. Grenzüberschreitungen	8
5. Gewalt unter Kindern	8
6. Beteiligung und Umgang mit Beschwerden	9
7. Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten, Handlungsplan für Mitarbeiter bei Kindeswohlgefährdung (KWG) nach §8a SGB VIII	11
8. Literaturverzeichnis	13
9. Anhänge.....	13

1. Einleitung

Wir betrachten die Kinder als „Baumeister ihrer selbst“ (Maria Montessori) und möchten ihnen eine Umgebung bieten, in der sich deren Persönlichkeit individuell entwickeln und entfalten kann. Auf dieser Basis möchten wir mit unserem Schutzkonzept einen Beitrag leisten, den Kindern in unseren Einrichtungen eine gewaltfreie, schützende und sichere Umgebung zu bieten.

Dieses Schutzkonzept soll den PädagogInnen Handlungssicherheit bieten, neuen MitarbeiterInnen sowie neuen Familien Orientierung geben und den Kindern einen Raum verschaffen, in dem sie sich frei und selbstbestimmt entwickeln können. Alle MitarbeiterInnen des Montessori Trägervereins e.V. tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen.

Dieses Schutzkonzept ist ein Gesamtkonzept für den Montessori Trägerverein Würzburg e.V., folglich kommen nicht alle dargestellten Situationen überall vor.

2. Rechtliche Grundlagen

Unser Schutzkonzept und unsere pädagogische Haltung stützen sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Grundrechte
- Kinderrechte: verankert in der UN-Kinderrechtskonvention
- Bundeskinderschutzgesetz, Art. 1: verpflichtet zur Kooperation und Information
- § 45 Abs.2 Nr.3 SGB VIII: Einrichtungen sind nachweispflichtig, dass die Rechte von Kindern durch Verfahren der Beteiligung und Möglichkeiten der Beschwerde gesichert sind
- § 22a SGB VIII: verpflichtet zum Wohle der Kinder mit den Erziehungsberechtigten zusammenzuarbeiten und sie im Sinne einer Erziehungspartnerschaft zu beteiligen
- § 79a SGB VIII: verpflichtet zur Erstellung eines Schutzkonzeptes nach § 8a SGB VIII
- BayKiBiG Art. 9b

(1) Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

1.
deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2.
bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,

3.
die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

2.1. Begriffsbestimmung

Grenzüberschreitungen / Grenzverletzung

Von einer Grenzverletzung spricht man dann, wenn die körperliche oder psychische Grenze einer Person überschritten wird. Hierbei hat jede Person unterschiedliche Empfindungen von Nähe und

Distanz. Durch Unkenntnis, oder Nichtbeachtung von Verhaltensregeln, kann es zu einer absichtlichen oder auch unabsichtlichen Grenzverletzung kommen.

- Bewusst, vorsätzliche Grenzverletzung:
Überschreitung der eigenen Intimsphäre (bei jedem Menschen anders, aufgrund eigener Erfahrungen, Erlebnisse, Wahrnehmungen und Sozialisation). Wichtig ist, dass man sich seiner Grenzen bewusst ist, somit kann man sie definieren und dadurch schützen und verteidigen.
- Unbewusste Grenzüberschreitung:
Situationen, in denen ich eine Grenzüberschreitung bewusst hinnehmen muss, da sie sich nicht vermeiden lässt. (Überfüllter Bus, Großveranstaltung...)
- Sexueller Übergriff:
Mildere Form der Nötigung. Sexuelle Handlungen, die vom „Opfer“ unerwünscht sind. (Annäherungsversuche, sexualisierte Bemerkungen, anzügliche Blicke)
- Sexueller Missbrauch:
Handlung zu der eine Person gegen den Willen gezwungen wird.

(praxis-lichtblicke.ch)

Bei den Grenzüberschreitungen unterscheiden wir zwischen:

- Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden:
Diese lassen sich im pädagogischen Alltag nicht ganz vermeiden (beispielsweise Kränkungen, unabsichtliche Berührungen, Tobespiele/ Raufen, Verletzung der Intimsphäre), aber diese sind korrigierbar (durch Entschuldigen, durch Festlegen von Regeln, durch Supervision).
- Übergriffe:
Sie resultieren aus persönlichen oder fachlichen Defiziten (Missachtung gesellschaftlicher/kultureller Normen, institutioneller Regeln oder des Widerstandes des Gegenübers), und treten in folgenden Formen auf: psychisch, physisch, materiell, Vernachlässigung.
- Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt:
Dies sind Körperverletzung, sexueller Missbrauch/Nötigung, Erpressung.

Kindeswohlgefährdung

Kinder haben nach § 1631 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. Es gibt verschiedene Erscheinungsformen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Zu unterscheiden sind dabei insbesondere:

- Vernachlässigung:
 - körperlich
 - erzieherisch und kognitiv
 - emotional
 - unzureichende Aufsicht
- Erziehungsgewalt und Misshandlung:
 - physisch

- psychisch
- Sexualisierte Gewalt:
 - mit Körperkontakt
 - ohne Körperkontakt
 - kommerzielle und organisierte Formen
 - sexualisierte Gewalt in den neuen Medien
- Häusliche Gewalt:
 - während der Schwangerschaft
 - Aufwachsen in einer Atmosphäre der Gewalt

Man spricht vom Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung, wenn die Folgen eines elterlichen Fehlverhaltens für das Kind nachhaltig negativ sind in Form einer körperlichen, seelischen oder geistigen Schädigung. Dies ist abhängig von der Bereitschaft und der Fähigkeit des Erziehungsberechtigten, die Gefahr abzuwenden oder erforderliche Maßnahmen zu treffen. (*BVerfG NJW 2015, S. 223*)

Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen

Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie

- durch missbräuchliche Ausübung elterlicher Sorge,
- durch Vernachlässigung des Kindes/Jugendlichen,
- durch unverschuldetes Versagen der Eltern,
- durch das Verhalten eines Dritten

bestehen.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungs-bereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung von Kindern oder Jugendlichen:

- Verletzungen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt.
- Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen von Kindern oder Jugendlichen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen.
- Das Kind oder der Jugendliche bekommt nicht genug zu essen und/ oder zu trinken.
- Die Körperpflege des Kindes oder des Jugendlichen ist unzureichend.
- Die Bekleidung des Kindes oder des Jugendlichen lässt zu wünschen übrig.
- Die Aufsicht über das Kind oder den Jugendlichen ist unzureichend.

- Das Kind oder der Jugendliche hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf.
- Das Kind oder der Jugendliche ist obdachlos.
- Das Kind oder der Jugendliche verfügt über keine geeignete Schlafstelle.

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

- Das Einkommen der Familie reicht nicht.
- Finanzielle Altlasten sind vorhanden.
- Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend.
- Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank.
- Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt.
- Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt das Kind oder den Jugendlichen.
- Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern.
- Es mangelt an Kooperationsbereitschaft, Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen.

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

- Die Familienkonstellation birgt Risiken.
- In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen.
- Die Risikofaktoren in der Biografie der Eltern wirken nach.
- Die früheren Lebensereignisse belasten noch immer die Biografie des Kindes oder Jugendlichen.
- Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert.
- Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge.
- Richtiger Umgang mit Medien (Altersbegrenzungen einhalten).

3. Grundlagen und Konzeption

3.1. Grundsätze der Montessori-Pädagogik

Haltung: Wir betrachten die Kinder als „Baumeister ihrer selbst“ (Maria Montessori) - die Kinder machen, angetrieben durch ihr Interesse und ihrem eigenen Tun, innerhalb ihrer sensiblen Phasen, eigene Erfahrungen und lernen so leicht und spielerisch immer mehr dazu.

Die in der Montessori-Pädagogik verankerte Ermutigung der Persönlichkeit des Kindes wirkt ganzheitlich. Geduld, Zeit, Respekt und ein liebevoller Umgang zeichnen die Beziehung des Erwachsenen zum Kind aus. Eine gezielte, konsequente Beobachtung spielt in allen Phasen eine große Rolle. Der Erziehende bleibt dabei im Hintergrund. Die PädagogInnen passen sich dem Kind an, beobachten vor allem und dienen ihm als Vorbild, sie begegnen dem Kind ermutigend. Die Kinder lernen durch immer wiederkehrendes Probieren ihre Grenzen zu erweitern und schöpfen daraus Selbstvertrauen. Hier begegnet der Erzieher dem Kind mit Geduld, begleitet es beim eigenständigen Arbeiten und unterstützt, wenn er darum gebeten wird. Die Aufgabe der Erwachsenen, PädagogInnen, BegleiterInnen und ErzieherInnen besteht darin, eine vorbereitete

Umgebung zu schaffen und geeignete Spielräume anzubieten, um die Kinder mit Vertrauen zu den Möglichkeiten ihrer individuellen Entwicklung zu begleiten und zu fördern.

Aufgrund ihrer Beobachtungen definierte Maria Montessori die Rolle der Erziehenden neu: Im Selbstbildungsprozess des Kindes sollen die PädagogInnen Helfer sein; getreu dem Motto „Hilf mir, es selbst zu tun.“ Die Konsequenzen für die Erziehenden sind:

- Beobachter und Helfer in Demut und Geduld,
- Achtung der Persönlichkeit, Diener bei der Entwicklung des Kindes,
- eine vorbereitete Umgebung schaffen und pflegen

3.2. Präventive Maßnahmen

Um den Schutz der Kinder sowohl in der Einrichtung, als auch außerhalb zu verbessern, wollen wir Rahmenbedingungen schaffen, die möglichst schon im Vorfeld eine Kindeswohlgefährdung vorzubeugen / verhindern. Dies betrifft räumliche, personelle und kindbezogene Maßnahmen.

Räumliche Maßnahmen:

- Eingangsbereiche und Türen müssen geschlossen gehalten werden und dürfen kein unbeobachtetes Eindringen Fremder erlauben. (Im Bereich der Grund- und Mittelschule ist das Sekretariat dafür zuständig Gäste willkommen zu heißen und zu den entsprechenden Ansprechpartnern zu bringen.)
- Räume müssen einsichtig und übersichtlich gestaltet werden – Prinzip der offenen Türen.
- Abschließbare Türen auf den Kindertoiletten, um die Privatsphäre zu achten.

Personelle Maßnahmen:

- Jeder Mitarbeiter verfügt über ein erweitertes Führungszeugnis und bekennt sich zu unserem Verhaltenskodex (siehe Anhang).
- Das Personal wird sorgfältig ausgewählt und verantwortungsbewusst eingesetzt. Die Sicherstellung erfolgt über unser basisdemokratisches Modell, die Gemeinschaftsordnung. Alle Mitarbeiter werden im Rahmen eines Personalgremiums eingestellt, in welchem Vertreter aller Parteien gegenwärtig sind und der Einstellung zustimmen müssen (PädagogInnen, Verwaltung, Eltern, Vereinsvorsitzende, zum Teil SchülerInnen).
- Das Personal wird bei Bedarf durch Fachkräfte und –dienste sowie regionale Jugendämter beraten und unterstützt.
- Es finden themenbezogene Fortbildungen statt.
- Ausländische Mitarbeiter müssen das Sprachniveau B2 vorweisen.

Kindbezogene Maßnahmen:

- Stärkung der personalen Kompetenzen der Kinder
- Stärkung von Selbstwert und Selbstbewusstsein
- Ermöglichen von Partizipation
- Wir wollen die Kinder mit ihren Problemen und Sorgen sehen und hören und ihnen die Möglichkeit geben sich zu äußern und sich uns anzuvertrauen.
- Aufbau von Widerstandsfähigkeit (Resilienz)
- Partizipation §45 SGB VIII: Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrer Entwicklung an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.
- Integrationskinder: Kinder und Jugendliche, bei denen eine geistige oder körperliche Behinderung vorliegt, oder die davon bedroht sind, werden entsprechend ihrer Entwicklung

in alle Abläufe und Entscheidungen einbezogen. Hierbei ist besonders die sprachliche Anleitung und Begleitung von hoher Bedeutung. Pflegerische Tätigkeiten, wie beispielsweise Toilettengänge werden im Sinne „helf mir es selbst zu tun“ überwiegend sprachlich angeleitet und unterstützt.

Generell muss bei Integrationskindern geschaut werden, wie Sie miteinzubeziehen sind. Ganz wichtig ist es im 1:1 Kontakt mit dem Kind zusammenzuarbeiten und vor allem auf die Körpersprache unter Beachtung des Nähe Distanz Prinzips zu agieren.

Im Alltag kommt es immer wieder zu Situationen, in denen MitarbeiterInnen Kinder in gewissen Situationen unterstützen müssen, aber auch zu Spielsituationen unter den Kindern. Für jeden Bereich gibt es klare Einrichtungs-Richtlinien zum Schutz der MitarbeiterInnen:

- Aufsicht – alleine in einem Raum
- Umziehen (bspw. nach dem Einnässen)
- Wickeln
- Sauberkeitserziehung (Begleitung zur Toilette)
- Kuschneln (bes. in der Krippe)
- Trösten
- Verkleidungs- und Rollenspiele
- Doktorspiele (diese treffen nicht für die Grund- und Mittelschule sowie Fachoberschule zu)
- Turnen
- Verhalten im Notfall

3.3. Risikosituationen

In jeder Einrichtung haben wir eine Risikoeinschätzung vorgenommen, dabei wurden das Lebensalter, die Abhängigkeitsverhältnisse der zu Betreuenden sowie die spezifischen Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt. Es ergeben sich folgende Risikosituationen für die einzelnen Einrichtungen:

Montessori-Kinderkrippe:

- Spaziergänge und Ausflüge (Aufsicht schwieriger, besondere Aufmerksamkeit, nur möglich mit genügend Personal)

Montessori-Kinderhaus und Waldgruppe:

- Ausflüge (Aufsicht schwieriger)
- Auf auswärtigen Spielplätzen sind andere Kinder und Erwachsene

Montessori-Schule:

- Ausflüge (Aufsicht schwieriger)
- Kennenlern- und Klassenfahrten

Montessori-Hort:

- Ausflüge (Aufsicht schwieriger)
- Hort - Zeltlager

Montessori-Fachoberschule

- Ausflüge (Aufsicht schwieriger)
- Kennenlern- und Klassenfahrten

4. Grenzüberschreitungen:

In der täglichen pädagogischen Arbeit mit den Kindern gehört eine klare Grenzsetzung dazu. Diese sorgt nicht nur für klare Regeln im Alltag, sondern bietet den Kindern und Jugendlichen auch einen sicheren Rahmen und gibt ihnen Orientierung. Wir setzen uns mit den Kindern auseinander, wenn es um das Aushandeln und das Einhalten von Regeln geht. Auch Werte und Normen sind nicht festgeschrieben, sondern werden den Kindern vermittelt und mit ihnen vereinbart. So ist eine fortlaufende Anpassung der einzelnen Einrichtungen an die Lebenswelten der Kinder gegeben. Dies betrifft nicht alle Bereiche des Miteinanders. Um einen geregelten Tagesablauf und ein freundliches Miteinander tagtäglich zu leben, gibt es auch nichtverhandelbare Grundregeln. Die Kinder haben in allen Einrichtungen die Möglichkeit zur Beziehungsaufnahme und zu persönlicher Nähe im Rahmen der Grenzen pädagogischer Professionalität. Die PädagogInnen versprechen keine auf Dauer angelegte Beziehung und treten nicht in Konkurrenz zur Rolle der Eltern. Daher ist die Gestaltung der Beziehung in einem professionellen Sinn besonders wichtig. Aus fachlicher Sicht darf diese Beziehung von den Erwachsenen nicht für eigene private Zwecke genutzt werden. Eine Überschreitung der fachlich gebotenen Distanz liegt immer dann vor, wenn eine Fachkraft in einer Situation vorrangig eigene Bedürfnisse befriedigt. Körperkontakt in der pädagogischen Arbeit ist ausschließlich am Wohl der Kinder orientiert und erfordert besondere Sorgfalt zur Vermeidung von Übergriffen. Jeder sexuelle Kontakt ist verboten und zu unterbinden.

Zum Schutz vor Grenzüberschreitungen sollen MitarbeiterInnen der Einrichtungen aufmerksam für das Handeln anderer, für mögliche Absichten sowie für die Auswirkungen des Handelns sein. Wenn sie Grenzverletzungen und uneindeutige oder sexuell gefärbte Situationen wahrnehmen, müssen diese angesprochen und geklärt werden. Dies schließt die Sensibilität für das eigene Handeln und dessen Auswirkungen ein.

5. Gewalt unter Kindern

Generell: Die Haltung aller MitarbeiterInnen bietet eine Atmosphäre, (bemühen sich alle MitarbeiterInnen um eine Atmosphäre) in der sich Kinder jederzeit mitteilen können. Es wird mit einer offenen Konfliktkultur gearbeitet, in der selbstgewählte Bezugspersonen ins Vertrauen gezogen werden können. Aggressionen gehören zum menschlichen Verhaltensrepertoire. Die pädagogischen Fachkräfte sollen eine Sensibilisierung gegenüber aggressiven Verhaltensweisen entwickeln, um situative, impulsive, aggressive Verhaltensweisen von aggressiven Verhaltensauffälligkeiten mit starken und andauernden Aggressionen, Drohungen und Gewaltausübungen voneinander unterscheiden zu können.

Gewaltfreie Kommunikation, gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien und Abgrenzung gegenüber grenzüberschreitendem Verhalten werden im pädagogischen Alltag eingeübt und praktiziert. Bereits im (Kinderhaus) Kleinstkind Alter wird die sozial-emotionalen Kompetenz der Kinder trainiert. Hier werden folgende Kompetenzen der Kinder gestärkt:

- das Erleben emotionaler Selbstwirksamkeit,
- die Förderung angemessener Konfliktlösestrategien,

- das Erlernen von Kooperationsbereitschaft,
- die Stärkung der differenzierten Gefühlswahrnehmung,
- die Unterstützung im Umgang mit negativen Gefühlen oder
- die Stärkung des Selbstvertrauens.

Konflikte werden im Einzelkontakt und in der Gruppenarbeit präventiv und reaktiv besprochen. Bei vermuteter oder beobachteter Gewalt oder Mobbing unter den Kindern wird dies von den pädagogischen Fachkräften thematisiert und Stellung bezogen. Dabei steht der Schutz der Anvertrauten an erster Stelle. Die grenzverletzenden Handlungen werden gestoppt, die oder der Gewaltausübende muss ggf. zeitweilig die Einrichtung verlassen. Dabei werden die meist selbst belasteten Gewaltausübenden alters- und entwicklungsangemessen unterstützt, ihr eigenes Handeln zu reflektieren, alternatives Handeln zu erlernen und eigene Rechte wahrzunehmen sowie Pflichten einzuhalten. Es ist unser pädagogischer Auftrag, zu vermitteln, dass andere Konfliktlösungen von gewaltausübenden Kindern und Jugendlichen bevorzugt werden. Dazu werden alternative Verhaltensmodelle zum Beispiel durch Kompetenzgruppen, Vorbildfunktion und Rollenspiele vermittelt. Kommt es zu sexuellen Übergriffen unter Kindern ist der Altersunterschied zwischen den Beteiligten zu beachten. Je größer der Altersunterschied ist und je mehr die sexuellen Handlungen mit Manipulationen, Drohungen, Erpressung und Gewalt verbunden sind, umso weniger ist von einvernehmlichen sexuellen Handlungen auszugehen. Generell ist zunächst von sexualisierter Gewalt auszugehen, wenn mit Kindern (jünger als 14 Jahre) sexuelle Handlungen stattfinden und wenn ein Altersunterschied von mindestens fünf Jahren zur anderen Person besteht. Es ist unbedingt notwendig, sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern ernst zu nehmen, möglichst frühzeitig zu intervenieren und therapeutische Hilfen bzw. andere sekundärpräventive Maßnahmen anzubieten (Beratungsstelle). Ebenso wichtig ist z.B. bei sexuellen Handlungen oder Rollenspielen unter Kindern, sorgfältig zwischen einem sexuellen Übergriff und altersgemäßer sexueller Neugier zu unterscheiden. Nicht alle Kinder, die sexuell auffälliges Verhalten zeigen, sind zwangsläufig sexuell übergriffige Kinder. Bei Wahrung der Grenzen der Kinder und ihrer eigenen Grenzen sind die MitarbeiterInnen zugewandt und suchen Gespräche, wozu auch Diskussionen und Auseinandersetzungen gehören. Die pädagogischen Fachkräfte bieten emotionale Unterstützung und Begleitung an. Des Weiteren spielt bei der Identitätsfindung der jungen Menschen deren Körperwahrnehmung eine wesentliche Rolle. Es gilt, die Kinder darin zu unterstützen, ihre Körperlichkeit anzunehmen. Das jeweilige sexualpädagogische Konzept beinhaltet die Aufklärung, welche alters- und entwicklungsgerecht vermittelt wird. Mit dem Wissen über entwicklungspsychologische Stadien und biographische Erlebnisse sowie einer reflektierten, ethischen Grundhaltung geben die Fachkräfte Orientierung. Die Kinder erlangen Sicherheit und können beurteilen, wenn sich ein Kind oder Erwachsener mal anders verhält, und haben es leichter, Grenzverletzungen oder missbräuchliche Situationen als solche zu erkennen. Täterstrategien können so untergraben werden.

6. Beteiligung und Umgang mit Beschwerden

Grundvoraussetzung, sich zu äußern, sich jemandem anzuvertrauen und angstfrei seine Meinung zu vertreten ist eine stabile, vertrauensvolle Beziehung der Bezugsperson zum Kind und eine verlässliche Beziehung zu den Eltern. Es müssen Bedingungen vorhanden sein, die erlauben, im geschützten Rahmen ins Gespräch zu kommen und es müssen Zeiträume vorhanden sein um zuzuhören und gehört zu werden.

Im Falle einer Kindeswohlgefährdung ist das vorrangigste Ziel, diese abzustellen. In unseren Einrichtungen bieten wir vielfältige und altersentsprechende Beteiligungsformen:

Kinder:

- Äußerung von Wünschen und Bedürfnissen im Dialog (bei den Krippenkindern nonverbal und durch Beobachtung) mit den PädagogInnen
- im Morgenkreis
- in der Kinderkonferenz
- freie Wahl des Materials und Spielangebotes
- gemeinsame Reflexion über Regeln
- Dienste und Verantwortungsübernahme

Eltern:

- regelmäßige Elterngespräche und Informationsabende
- Beteiligung und Mitarbeit im Rahmen der Elterninitiative
- jährliche Elternbefragungen
- Beschwerdemanagement

PädagogInnen:

- Fortbildungen
- Mitarbeitergespräche
- Teamkonferenzen
- Beschwerdemanagement
- Supervision

6.1. Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdemanagement ist für uns von großer Bedeutung. Sowohl Kinder, als auch Eltern und PädagogInnen haben das Recht, sich in persönlichen Angelegenheiten zu beschweren. Beschwerdemanagement verstehen wir als Verbesserungsmanagement im Rahmen der Qualitätssicherung. Jede Beschwerde, Kritik oder Unzufriedenheit soll offen und wertschätzend aufgenommen werden, um durch Reflexion und Analyse unsere Arbeit verbessern zu können und um Missstände und Probleme zu beseitigen und zu vermeiden. Jede Beschwerde wird ernst genommen, bearbeitet und ausgewertet. Beschwerden können verbal oder schriftlich geäußert werden, sowie nonverbal durch ein entsprechendes Verhalten. Dies ist vor allem bei jungen **und** integrativen Kindern unerlässlich. Im Rahmen unserer Beobachtungen und durch eine empathische Haltung wollen wir Unzufriedenheit erkennen und ansprechen. Die Formulierung einer Kritik oder Beschwerde soll sachlich, offen und wertschätzend sein mit dem Ziel eine Gesprächsgrundlage zu schaffen, um Lösungen zu finden. Äußerungen, die indirekt an den Adressaten gelangen, weil sie dritten gegenüber geäußert werden sind inakzeptabel und müssen vermieden werden, da hiermit ein Klima des Misstrauens entsteht und die Möglichkeit der Problemlösung genommen wird. Ebenso distanzieren wir uns von Kritik und Unmutsäußerungen in und durch die digitalen Medien.

Ablauf des Beschwerdeverfahrens

In der jeweiligen Einrichtung ist der Ansprechpartner vor Ort, seitens der Geschäftsführung sowie dem Trägerverein mit Namen und Telefonnummer ausgewiesen. (Siehe Anhang.) Zur Protokollierung des Beschwerdewesens verwenden wir einen Protokollbogen. (Siehe Anhang.)

6.2. Kooperation mit Fachdiensten

Folgende kooperative Maßnahmen können in unseren Einrichtungen in Anspruch genommen werden:

- allgemeiner Sozialdienst Stadt Würzburg
- Jugendamt Würzburg, Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft des Jugendamtes
- Austausch mit Fachdiensten (Heilpädagogik, Ärzte, Therapeuten) unter Berücksichtigung der Schweigepflicht
- Zusammenarbeit mit den Erziehungsberatungsstellen und Frühförderstellen der Stadt Würzburg
- Wahrnehmen von Beratungsangeboten mit Eltern sowie auch anonym durch z.B. Pro Familia, SKF, Wildwasser, evangelische Kinder- und Jugendhilfe etc.
- pädagogische Beratung durch den Landesverband oder einer insoweit erfahrenen Fachkraft
 - Allgemeiner Sozialdienst der Stadt Würzburg (Tel. 0931. 37 37 36)
 - Evangelisches Beratungszentrum (Tel. 0931. 30 50 10)
 - Erziehungsberatungsstellen des SKF (Tel. 0931. 41 90 46 1)
 - Erziehungsberatungsstellen der Stadt Würzburg (Tel. 0931. 26 08 07 50)
 - Pro familia Fachberatungsstelle bei sexueller Misshandlung Würzburg (Tel. 0931. 46 06 50)
 - Wildwasser Würzburg e.V. (Tel. 0931. 13 28 7)
 - KoKi – Netzwerk frühe Kindheit (0931. 372721)
- Landkreis Würzburg

7. Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten, Handlungsplan für Mitarbeiter bei Kindeswohlgefährdung (KWG) nach §8a SGB VIII

1. Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.
2. Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 6 Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII mit der Stadt Würzburg) formell vorzunehmen. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
3. Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den jeweiligen Berechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.
4. Werden zur Abwendungen des Gefährdungsrisikos andere Hilfen für erforderlich gehalten (z.B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den jeweils Berechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.
5. Der Träger unterrichtet das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Jugendhilfeleistungen nach oben genannten Punkt 3 oder andere Hilfen nach Punkt 4 nicht ausreichen oder die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen oder eine Gefährdungseinschätzung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.

6. Die Mitteilung an das Jugendamt enthält mindestens und soweit dem Träger bekannt:
 - Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen, Telefonkontaktdaten
 - Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten, Telefonkontaktdaten
 - Beobachtete gewichtige Anhaltspunkte
 - Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos
 - Bereits getroffenen und für erforderlich gehaltenen weitere Maßnahmen
 - Beteiligung der jeweils Berechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen, Ergebnis der Beteiligung
 - Beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen
 - Weitere Beteiligte oder Betroffene
 - Die Mitteilung hat regelmäßig schriftlich zu erfolgen. Wenn es die besonderen Umstände des Einzelfalls erfordern, soll bereits vorab eine mündliche Mitteilung erfolgen. Dem Träger ist auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung des Eingangs der Meldung zu übermitteln.
7. Der Träger stellt sicher, dass die jeweils Berechtigten in jedem Verfahrensstadium einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Ziffer 3 SGB VIII).
8. Der Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8a SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, soweit durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde. (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Ziff. 3 SGB VIII):
9. Der Träger stellt sicher, dass die Fachkraft die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
10. Unbeschadet weitergehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, tragende Gründe und Ergebnisse der Beurteilung, weitere Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeiten für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen
11. Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrages Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2a SGB VIII (Anonymisierung, Pseudonymisierung der Falldaten soweit möglich) zu beachten.
12. Dieser Ablauf wird einmal jährlich hinsichtlich seiner Qualität evaluiert. Bei Bekanntwerden weiterer fachlicher Kenntnisse werden diese umgehend mit einbezogen.

Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Grundsätzlich gilt: Ruhe bewahren und die einzelnen Schritte gut vorbereiten. Kinderschutz braucht Zeit.

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Gefährdungseinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange gewartet werden kann.

Die Schutzbedürftigkeit ist maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.

8. Literaturverzeichnis

- Sozialgesetzbuch
- Strafgesetzbuch
- Bürgerliches Gesetzbuch
- Angelika Hüskes: Kindeswohlgefährdung: erkennen - beurteilen - eingreifen - gesetzliche Grundlagen und Handlungsempfehlungen für Kindertagesstätten
- [www. praxis-lichtblicke.ch](http://www.praxis-lichtblicke.ch)

9. Anhänge

- Verhaltenskodex
- Schildern Sie uns Ihr Problem - Beschwerdemanagement Kinderkrippe, Waldgruppe, Kinderhaus, Grund- und Mittelschule sowie Hort und Fachoberschule
- Beschwerdebearbeitung

Schildern Sie uns
Ihr Problem!



montessori
würzburg
kinderkrippe

Beschwerdemanagement in der Montessori-Kinderkrippe Würzburg

Die Grundlage für unsere Zusammenarbeit und den Erfolg der Montessori-Pädagogik ist eine gute Atmosphäre. Ehrlichkeit, Toleranz, Fairness und Respekt sind eine Selbstverständlichkeit und Voraussetzung für die gemeinsame Zusammenarbeit. Jeder wird mit seinen Bedürfnissen wahrgenommen. Das Beschwerdewesen lädt alle Eltern, Kinder und MitarbeiterInnen dazu ein, Unzufriedenheit und Konflikte zu thematisieren und so eine Möglichkeit für die Klärung des Problems zu schaffen.

Jeder, der sich von den MitarbeiterInnen der Einrichtungen benachteiligt, ungerecht behandelt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt fühlt, hat das Recht zur Beschwerde. Eine Beschwerde ist eine missbilligende Äußerung über einen Umstand der als belastend empfunden wird. Aus dem Vortragen der Beschwerde dürfen dem Antragsteller keine Nachteile entstehen. Vertraulichkeit ist selbstverständlich.

Im Falle einer Beschwerde bitten wir Sie auf uns zuzukommen, damit wir zusammen eine Lösung finden können. Zudem kann die Stadt Würzburg als Rechtsaufsichtsbehörde hinzugezogen werden.

Ihr Ansprechpartner

vor Ort

Telefon: (0931) 4048780

Cornelia Balzer | Leiterin
Romy Lauterbach |
Verhinderungsvertretung

in der Geschäftsführung des Montessori Trägervereins Würzburg e.V.

Telefon: (0931) 32919112

Harald Funsch |
Geschäftsführer

im Vorstand des Montessori Trägervereins Würzburg e.V.

Telefon: 0171 5673176

Daniela Plock |
1. Vorsitzende

Telefon: 0173 2049534

Juliane Boljahn-Walter |
Beirat, verantwortlich für das
Kinderhaus

Schildern Sie uns
Ihr Problem!



Beschwerdemanagement im Montessori-Kinderhaus Würzburg

Die Grundlage für unsere Zusammenarbeit und den Erfolg der Montessori-Pädagogik ist eine gute Atmosphäre. Ehrlichkeit, Toleranz, Fairness und Respekt sind eine Selbstverständlichkeit und Voraussetzung für die gemeinsame Zusammenarbeit. Jeder wird mit seinen Bedürfnissen wahrgenommen. Das Beschwerdewesen lädt alle Eltern, Kinder und MitarbeiterInnen dazu ein, Unzufriedenheit und Konflikte zu thematisieren und so eine Möglichkeit für die Klärung des Problems zu schaffen.

Jeder, der sich von den MitarbeiterInnen der Einrichtungen benachteiligt, ungerecht behandelt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt fühlt, hat das Recht zur Beschwerde. Eine Beschwerde ist eine missbilligende Äußerung über einen Umstand der als belastend empfunden wird. Aus dem Vortragen der Beschwerde dürfen dem Antragsteller keine Nachteile entstehen. Vertraulichkeit ist selbstverständlich.

Im Falle einer Beschwerde bitten wir Sie auf uns zuzukommen, damit wir zusammen eine Lösung finden können. Zudem kann die Stadt Würzburg als Rechtsaufsichtsbehörde hinzugezogen werden.

Ihr Ansprechpartner

vor Ort

Telefon: (0931) 45 16 09

Kathrin Huppmann | Leiterin
Bianca Neuhäuser |
Verhinderungsvertretung

in der Geschäftsführung des Montessori Trägervereins Würzburg e.V.

Telefon: (0931) 32919112

Harald Funsch |
Geschäftsführer

im Vorstand des Montessori Trägervereins Würzburg e.V.

Telefon: 0171 5673176

Daniela Plock |
1. Vorsitzende

Telefon: 0173 2049534

Juliane Boljahn-Walter |
Beirat, verantwortlich für das
Kinderhaus

Schildern Sie uns
Ihr Problem!



Beschwerdemanagement in der Montessori-Waldgruppe Würzburg

Die Grundlage für unsere Zusammenarbeit und den Erfolg der Montessori-Pädagogik ist eine gute Atmosphäre. Ehrlichkeit, Toleranz, Fairness und Respekt sind eine Selbstverständlichkeit und Voraussetzung für die gemeinsame Zusammenarbeit. Jeder wird mit seinen Bedürfnissen wahrgenommen. Das Beschwerdewesen lädt alle Eltern, Kinder und MitarbeiterInnen dazu ein, Unzufriedenheit und Konflikte zu thematisieren und so eine Möglichkeit für die Klärung des Problems zu schaffen.

Jeder, der sich von den MitarbeiterInnen der Einrichtungen benachteiligt, ungerecht behandelt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt fühlt, hat das Recht zur Beschwerde. Eine Beschwerde ist eine missbilligende Äußerung über einen Umstand der als belastend empfunden wird. Aus dem Vortragen der Beschwerde dürfen dem Antragsteller keine Nachteile entstehen. Vertraulichkeit ist selbstverständlich.

Im Falle einer Beschwerde bitten wir Sie auf uns zuzukommen, damit wir zusammen eine Lösung finden können. Zudem kann die Stadt Würzburg als Rechtsaufsichtsbehörde hinzugezogen werden.

Ihr Ansprechpartner

vor Ort

Telefon: (0931) 45 16 09

Kathrin Huppmann | Leiterin
Bianca Neuhäuser |
Verhinderungsvertretung

in der Geschäftsführung des Montessori Trägervereins Würzburg e.V.

Telefon: (0931) 32919112

Harald Funsch |
Geschäftsführer

im Vorstand des Montessori Trägervereins Würzburg e.V.

Telefon: 0171 5673176

Daniela Plock |
1. Vorsitzende

Telefon: 0173 2049534

Juliane Boljahn-Walter |
Beirat, verantwortlich für das
Kinderhaus

Schildern Sie uns
Ihr Problem!



Beschwerdemanagement in der Montessori-Schule und Hort Würzburg

Die Grundlage für unsere Zusammenarbeit und den Erfolg der Montessori-Pädagogik ist eine gute Atmosphäre. Ehrlichkeit, Toleranz, Fairness und Respekt sind eine Selbstverständlichkeit und Voraussetzung für die gemeinsame Zusammenarbeit. Jeder wird mit seinen Bedürfnissen wahrgenommen. Das Beschwerdewesen lädt alle Eltern, Kinder und MitarbeiterInnen dazu ein, Unzufriedenheit und Konflikte zu thematisieren und so eine Möglichkeit für die Klärung des Problems zu schaffen.

Jeder, der sich von den MitarbeiterInnen der Einrichtungen benachteiligt, ungerecht behandelt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt fühlt, hat das Recht zur Beschwerde. Eine Beschwerde ist eine missbilligende Äußerung über einen Umstand der als belastend empfunden wird. Aus dem Vortragen der Beschwerde dürfen dem Antragsteller keine Nachteile entstehen. Vertraulichkeit ist selbstverständlich.

Im Falle einer Beschwerde bitten wir Sie auf uns zuzukommen, damit wir zusammen eine Lösung finden können. Zudem kann die Stadt Würzburg als Rechtsaufsichtsbehörde hinzugezogen werden.

Ihr Ansprechpartner

vor Ort

Telefon: (0931) 329 191 14

Uwe Dillenz
Alexander Fiedler
Astrid Schneider |
Schulleitung

Tel: (0931) 329 191 19

Hanna Witt | Hortleitung

in der Geschäftsführung des Montessori Trägervereins Würzburg e.V.

Telefon: (0931) 32919112

Harald Funsch |
Geschäftsführer

im Vorstand des Montessori Trägervereins Würzburg e.V.

Telefon: 0171 5673176

Daniela Plock |
1. Vorsitzende

Schildern Sie uns
Ihr Problem!

Beschwerdemanagement in der Montessori-Fachoberschule Würzburg

Die Grundlage für unsere Zusammenarbeit und den Erfolg der Montessori-Pädagogik ist eine gute Atmosphäre. Ehrlichkeit, Toleranz, Fairness und Respekt sind eine Selbstverständlichkeit und Voraussetzung für die gemeinsame Zusammenarbeit. Jeder wird mit seinen Bedürfnissen wahrgenommen. Das Beschwerdewesen lädt alle Eltern, Kinder und MitarbeiterInnen dazu ein, Unzufriedenheit und Konflikte zu thematisieren und so eine Möglichkeit für die Klärung des Problems zu schaffen.

Jeder, der sich von den MitarbeiterInnen der Einrichtungen benachteiligt, ungerecht behandelt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt fühlt, hat das Recht zur Beschwerde. Eine Beschwerde ist eine missbilligende Äußerung über einen Umstand der als belastend empfunden wird. Aus dem Vortragen der Beschwerde dürfen dem Antragsteller keine Nachteile entstehen. Vertraulichkeit ist selbstverständlich.

Im Falle einer Beschwerde bitten wir Sie auf uns zuzukommen, damit wir zusammen eine Lösung finden können. Zudem kann die Stadt Würzburg als Rechtsaufsichtsbehörde hinzugezogen werden.

Ihr Ansprechpartner

vor Ort

Telefon: (0931)32919166

Ursula Wagner | Leiterin

in der Geschäftsführung des Montessori Trägervereins Würzburg e.V.

Telefon: (0931) 32919112

Harald Funsch |
Geschäftsführer

im Vorstand des Montessori Trägervereins Würzburg e.V.

Telefon: 0171 5673176

Daniela Plock |
1. Vorsitzende



Protokollvorlage für das Beschwerdemanagement

1. Beschwerdeführende

Name: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____
Anschrift: _____

2. Annahme der Beschwerde durch:

Aufgenommen durch: _____
Datum: _____
Uhrzeit: _____
Eingang mittels: _____

Beschwerdeart: Extern Intern Erstbeschwerde Folgebeschwerde

3. Eingangsweg

- Direkte Beschwerde
- Über den Dienstweg erhaltene Beschwerde
 - Träger
 - Mitarbeiter/ in
 - Elternvertreter
 - Leitung
- Sonstige:

4. Beschwerde betrifft:

- Arbeitsbereich
- Konzeption/ konzeptionelle Arbeit
- Pädagogische Arbeit mit dem Kind
- Zusammenarbeit mit Eltern
- Hygiene
- Organisatorisches
- Aufsichtspflicht + Sicherheitsmaßnahmen
- _____

5. Sachverhalt der Beschwerde

6. Bearbeitung

abgegeben an: Datum:

Zugang an Beschwerdeführer:

Inhalt:

7a. Kein Abschluss

Begründung:

= hinzuziehen externen Beratung/ Gremien

Nachrichtlich weitergeleitet an:

- Träger
- Leitung
- Mitarbeiter/ in
- Fachberatung
- Jugendamt
- Sonstige

7b. Abschluss

Datum:

Unterschrift Bearbeiter:

Unterschrift Leitung:

Anlagen (Gesprächsprotokoll o.ä.)



- **Gestaltung von Nähe und Distanz**

In unserem Verhaltenskodex ist verankert, dass wir das Bedürfnis des Kindes beobachten und Erkennen und somit als Erwachsener ein gesundes Gleichgewicht zwischen Nähe und Distanz schaffen. Wir erkennen Grenzempfindungen an und nehmen diese ernst. Wir bieten bei Bedarf Einzelgespräche an. Wir teilen keine Geheimnisse mit Kindern, die uns anvertraut sind.

- **Sprache, Wortwahl**

Wir achten auf eine altersgerechte und kindgerechte Sprache und Wortwahl mit respektvollem Dialog. Unsere Sprache ist gewaltfrei und dem Kind zugewandt. Wir fragen nach. Wir hören zu.

- **Angemessenheit von Körperkontakt**

Wir setzen klare Regeln beim Umgang mit Körperkontakt, z. B. es wird nichts gemacht was der andere nicht möchte, NEIN sagen ist erlaubt und wird auch befolgt. Wir verdeutlichen den Kindern Grenzen beim Körperkontakt und erklären ihnen, was nicht in unsere Einrichtung gehört. Das Personal weiß, dass gewisse Körperkontakte den Eltern vorbehalten sind. Wir achten auf eine offene und transparente, unter Einhaltung der Intimsphäre, jederzeit zugängliche Situation und erklären den Kindern währenddessen, was wir machen.

- **Beachtung der Intimsphäre**

Wir achten und schützen die Intimsphäre eines jeden Kindes. Wir halten einen professionellen und respektvollen Umgang, z.B. beim Wickeln, Toilettengang und evtl. Duschen beim Einkoten ein. Wenn die Kinder wollen dürfen sie sich in einem anderen Raum umziehen. Wir begleiten unser Tun stets mit Sprache und Erklärungen. Wir gehen offen mit Fragen zur Sexualität um und nehmen die Kinder hierbei ernst. Doktorspiele finden bei uns unter Einhaltung von klaren Regeln (siehe Angemessenheit von Körperkontakt) statt. Wir haben die Situation im Blick und schreiten im Falle einer Grenzüberschreitung oder Nichteinhaltung der Regeln ein.

- **Umgang und Nutzung von Medien**

Die altersgerechte Nutzung von Medien wird von den Mitarbeitenden begleitet. Wir sehen die Medien als positive Entwicklung an, mit denen wir Wissen vermitteln können. Das Medium Computer setzen wir dosiert und kontrolliert ein.

- **Zulassung von Geschenken**

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig. Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, das freiwillig und ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten geschenkt wird. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenkes zu achten. Uns ist es wichtig, dass sich kein Kind benachteiligt bzw. bevorzugt fühlt.

- **Eigenes Verhalten und Handlungskompetenz**

Die Mitarbeitenden reflektieren stets ihr eigenes Verhalten um dies gegebenenfalls ändern zu können. Mitarbeitende stehen ebenso in der Pflicht, auf beobachtete Verhaltensmuster zu

reagieren, das heißt die betreffende Mitarbeitende anzusprechen und bei Uneinsichtigkeit die Leitung darauf aufmerksam zu machen. Hierbei kann professionelle Hilfe und Unterstützung in Anspruch genommen werden. Allen Mitarbeitenden ist es bewusst, eine kind- und altersgerechte, sensible und verantwortungsvolle Aufgabe übernommen zu haben und demnach eine gleichberechtigte Handlungskompetenz gegenüber den Kindern zu leben.

Ausführungsbestimmung:

- Der Verhaltenskodex ist für alle Mitarbeitende des Montessori Trägerverein e.V. gültig.
- Die Verantwortlichen haben den Verhaltenskodex für ihre jeweiligen Bereiche umzusetzen. Dazu wird der Verhaltenskodex allen davon Betroffenen schriftlich zugänglich gemacht.
- Für die Anforderungen der jeweils eigenen Bereiche können weitere Bestimmungen ergänzt werden.
- Sollte in begründeten Ausnahmefällen von den Vorgaben des Verhaltenskodexes abgewichen werden müssen, ist dies immer allen Beteiligten und Betroffenen sowie gegenüber den Verantwortlichen transparent zu machen.

Ort und Datum

Unterschrift Mitarbeitender

Name Mitarbeitender in Druckbuchstaben